

Fünf Beschwerden wegen Verfehlungen gegen die Verkaufsbestimmungen kamen zur Erledigung. Da es verschiedentlich der Fall war, daß gerade Nichtmitglieder die Anzeigenden waren, hat der zuständige Vereinsausschuß Veranlassung genommen, diese Firmen zur Mitgliedschaft aufzufordern und auf ihre Inanspruchnahme des Vereins ohne Übernahme irgendwelcher Pflichten gegen den Verein hinzuweisen.

Eine gewisse Ruhe hat im verflossenen Geschäftsjahre im Kampfe gegen die nichtangeschlossenen Warenhäuser geherrscht. Infolge des Ablehnungsbriefes von Rabattgewährung an Selbstverleger scheint auch diese Art von Wiederverkäufern und Auch-Musikalienhändlern in die nötigen Schranken zurückgewiesen zu sein. Für die Herren Kollegen vom Verlag empfiehlt es sich, die Bekanntmachungen aus »Musikhandel und Musikpflege« zu sammeln, in denen Firmen bekannt gegeben werden, bei welchen Verfehlungen gegen die Verkaufsbestimmungen festgestellt wurden, um bei etwaigen Bestellungen seitens solcher Firmen die entsprechenden Maßregeln zu treffen (siehe M. u. M. 1915, Nr. 5 u. 18).

Auch der »Angestelltenbuchhandel«, d. h. die Besorgung von Musikalien zum Händlerpreis für Verwandte, Freunde und Bekannte, wurde mehrfach im Vereinsorgan erörtert und zum Schluß darauf hingewiesen, daß diese besonders in großen Städten herrschende Unsitte gegen das Handelsgesetz verstößt und nach § 60 bzw. § 72 Ziffer 1 des HGB. sofortige Entlassung des betr. Angestellten zur Folge haben kann.

Die schon länger schwebende Angelegenheit der sog. Einführungs-Exemplare für Orchester-Musik ist noch nicht beschlußreif geworden. Klagen und Beschwerden auf diesem Gebiete sind nicht vorgekommen.

Der Bericht der Amtlichen Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag Breitkopf & Härtel in New York für das Jahr 1914 wurde in Nr. 8 unserer Zeitschrift vom 24. Juni 1915 zum Abdruck gebracht. Auf die Erleichterung, daß zur Eintragung nichtamerikanischer Werke nur ein und nicht, wie bisher, zwei Exemplare erforderlich sind, sei auch hier nochmals aufmerksam gemacht. Ebenso wurde bereits in unserer Zeitschrift schon jetzt darauf hingewiesen, daß die erste Schutzfrist von 28 Jahren am 6. Mai 1920 abläuft, die Gewährung einer neuen, weiteren Schutzdauer von 14 Jahren durch eine erneute Eintragung aber erreicht werden kann.

Während die Behandlung der Urheberrechtsfrage in außerdeutschen Staaten noch vollständig ruhen muß und unsre früheren Bemühungen wegen eines Urheberrechtsvertrages mit Argentinien und Rumänien erst später fortgesetzt werden können, wurde in entsprechender Weise an die 50jährige Dauer des Urheberrechtes in Holland erinnert und die in Frage kommenden Verleger ersucht, der holländischen Musikalienhändler-Vereinigung »ein Verzeichnis der Werke einzusenden, die nach dem 1. November 1915 in Holland nicht mehr verkauft werden dürfen«.

Die Stärke der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst hat sich trotz des Krieges bewährt, nicht nur in der in »Musikhandel und Musikpflege« satfam behandelten Nachdrucksangelegenheit der Plattischen Kriegsausgaben, sondern auch erst neuerdings in einem ähnlichen Falle, in dem ein französischer Verleger Werke von Grieg und Sinding herausbrachte. In dem ersten Falle war es der »Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig«, im letzteren Falle die »Syndikatskammer der französischen Musikverleger in Paris«, die mit tatkräftiger Hilfe des Internationalen Bureaus in Bern dem internationalen Urheberrechte Geltung zu verschaffen wußten.

Auch die mehrfach in unserm Blatte unter der Spitzmarke »Deutschfeindliches aus Butarest« erwähnte Angelegenheit hat sich durch Zahlung einer Buße von 1000 M. seitens der betr. Firma an das Rote Kreuz erledigt. Für Einziehung von Forderungen aus dem feindlichen Auslande und für Kriegsschadenersatz sind wir mehrfach in unserm Vereinsorgan eingetreten, vor allem wurden aber auch alle ins Fach schlagenden Bekanntmachungen, soweit es im Rahmen des Vereinsorgans möglich war, zur Kenntnis der Mitglieder gebracht; wir erwähnen z. B. »Keine Änderung des § 63 des HGB.«, »Sparsamkeit im Papierverbrauch«, »Benutzung von Papierbindfaden« und vor allem

über die »Bestandsanmeldung, Beschlagnahme und Verwertung von Metallen«. Die in Gemeinschaft mit dem Deutschen Musikalien-Verleger-Verein verfaßte Eingabe wegen Freigabe von Notensichtplatten wurde abschlägig beschieden.

Zur Kenntnis unsrer Mitglieder brachten wir im weiteren die Eingabe des Börsenvereins wegen Beurteilung und Befreiung garnisondienstfähiger Buchhändler; der Verein der Deutschen Musikalienhändler hatte mehrfach Veranlassung, sich in dieser Angelegenheit gutachtlich zu äußern. Veröffentlicht wurde ferner das Urteil, nach dem die Angabe des Tonkünstlers und des Titels eines Musikstückes auf Programmen unerlässlich ist, und ferner das Urteil in dem Urheberrechtsstreit Adolf Robitschek gegen den Deutschen Sängerbund wegen zweier in das neue Sammelwerk aufgenommener Chöre. Weiter hat der Verein satzungsgemäß Veranlassung genommen, 44 seiner Verlegermitglieder zum gemeinsamen Vorgehen gegen erfolgten Nachdruck aufzufordern.

Wie schon immer, wurde auch im verflossenen Geschäftsjahre des öftern Stellung gegen den Musikalienbettel genommen; auf die vom Verein herausgegebenen Formulare zur Ablehnung solcher Ansinnen sei dabei hingewiesen. Andererseits sei aber auch hier der vom Verein der Berliner Musikalienhändler, vom Verein Leipziger Musikalienhändler und einer großen Anzahl einzelner Musikalienverleger gestifteten, zahlreichen Notenspenden für unser Heer und auf die Amtlichen Sammelstellen für musikalische Liebesgaben in Berlin (Kgl. Schloß) und Dresden hingewiesen.

Am 1. April 1916 vollendeten sich 10 Jahre seit Gründung der Deutschen Musiksammlung bei der königlichen Bibliothek in Berlin; in einem kleinen Schriftsatz erinnerten wir an diesen Tag und baten erneut um Überweisung aller neuererscheinenden Werke. Unter Wiederholung unsrer Bitte weisen wir heute nochmals auf die hohe Kulturaufgabe der Deutschen Musiksammlung hin.

Endgültig und zugunsten der deutschen Musikverleger hat nunmehr das Reichsgericht am 18. September 1915 in dem Prozesse mit der »Genossenschaft Deutscher Tonsetzer« in Berlin (G.D.) entschieden. Eingehend wurde hierüber berichtet, desgleichen über die nach dem Reichsgerichtsurteil geschaffene Rechtslage, über die Gründung der »Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte« in Berlin (Gema) und ihren am 16. Februar 1916 erfolgten Zusammenschluß mit der »Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger« (AKM) in Wien. Der geschäftliche Betrieb des von der »Gema« und der Wiener AKM gegründeten »Verbandes« hat am 1. April d. J. tatkräftig begonnen. Der von dieser Geschäftsstelle vertretene Bestand von Aufführungsrechten ist sehr bedeutend und auf dem Gebiete der populären Musik geradezu beherrschend, so daß für die Entwicklung des neuen Unternehmens die besten Aussichten bestehen. Die Vereinigung mit der Wiener Gesellschaft muß besonders begrüßt werden.

Der Betrieb der »Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte« in Berlin (Anmmre) bewegt sich wieder in günstigeren Bahnen.

Dem allgemeinen Wunsche und dem Vorgehen vieler Vereine entsprechend, in den jetzigen Zeiten ohne zwingende Gründe eine Änderung in der Besetzung der Ämter im Vorstande und in den Ausschüssen nicht eintreten zu lassen, hat der Wahlausschuß dem Vorstand vorgeschlagen, durch die Hauptversammlung einen kleinen Zusatz zu § 24 der Satzung einfügen zu lassen, wie aus der Tagesordnung ersichtlich ist. Die diesjährige Hauptversammlung soll ferner eine Einheitlichkeit in der Bezeichnung und Besetzung der Salon-Orchestermusik beschließen, vor allem aber die Rabattfrage endgültig regeln.

Wie den vorjährigen Geschäftsbericht, schließen wir auch den diesjährigen Bericht im zweiten Kriegsjahre mit dem Wunsche nach Einigkeit und Vertrauen! Nicht nur in den Betrieben des einzelnen Musikalienhändlers, sondern auch in unsern gemeinschaftlichen Unternehmen gilt das Wort vom Durchhalten. Die erste Bedingung dazu ist aber die Einigkeit! Möge diese Bedingung allseitig restlos erfüllt werden, dann wird auch der deutsche Musikalienhandel seinen hohen Kulturaufgaben trotz der schweren Zeiten gewachsen sein.